

Satzung des Vereins

„MENTOR Leselernhelfer Kehl/Hanauerland e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR Leselernhelfer Kehl/Hanauerland e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kehl und ist in das Vereinsregister Freiburg eingetragen
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

1. Er unterstützt und fördert insbesondere Mädchen und Jungen der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten, deren Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz in der deutschen Sprache Defizite aufweist. Diese Unterstützung und Förderung leisten Leselernhelfer, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis eine(n) oder mehrere Schüler/in(nen) über einen längeren Zeitraum betreuen, um diesen den Umgang mit bzw. den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern und ihnen zu helfen, ihre Schwierigkeiten beim Lesen und beim Textverständnis zu überwinden. Die methodische Grundlage dafür ist das 1:1-Konzept¹ Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.
2. Er gewährt zudem Unterstützung in Vorschuleinrichtungen, um Kinder mit geeigneten Mitteln (u. a. Lesespielen, Vorlesen) an das Lesen heranzuführen und so früh ihre Lese- und Sprachkompetenz der deutschen Sprache zu fördern. Diese Unterstützung leisten Lesehelfer, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis eine oder mehrere Vorschuleinrichtungen über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, die positive Einstellung der Kinder zum Lesen und ihr Leseverständnis schon vor dem Schuleintritt zu fördern.

(1) Methodischen Grundlagen des 1:1 Konzeptes werden in gesonderter Anlage beschrieben.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein u.a. mit Hilfe von ehrenamtlich tätigen Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Allgemein

1. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Lesehelfer (Vorschuleinrichtungen) und der Leselernhelfer (Schulen)

In Schulen

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Leselernhelfer und Schüler/innen.
2. Gewinnung von Leselernhelfern sowie Betreuung bei ihrer Tätigkeit in Abstimmung mit den Lehrkräften der Schule.
3. Auswahl von Schüler/innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und/oder Eltern.
4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten in Schulen.
5. Fachliche Auswahl, Prüfung und Anschaffung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit als Leselernhelfer sowie eine geregelte Verteilung der Materialien an den Schulen.

In Vorschuleinrichtungen

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Lesehelfern und Vorschuleinrichtungen.
2. Gewinnung von Lesehelfern sowie Betreuung bei ihrer Tätigkeit.
3. Fachliche Auswahl und Prüfung und Anschaffung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit als Lesehelfer sowie eine geregelte Verteilung der Materialien in den Einrichtungen.

(3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(4) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt Kehl, ihren Außenbezirken und angrenzenden Gemeinden der Region Hanauerland. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Datenschutzbestimmungen (DS-GVO)

(1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

(2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

(3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(4) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergeleitet werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten

verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

(5) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Leselernhelfer- oder Koordinatoren-Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Jedes Mitglied hat entsprechend der Beitragsordnung einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen.

(4) Leselernhelfer, Lesehelfer und Koordinatoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR Leselernhelfer Kehl/Hanauerland e. V. Mitglieder des Vereins. Sie sind dauerhaft von einer Beitragszahlung freigestellt, auch wenn ihre Aufgaben ruhen. Für Leselernhelfer, Lesehelfer und Koordinatoren, die ihre Aufgaben schon vor Vereinsgründung für das Projekt „KiBiZ Leselern-Paten“ der Stadt Kehl und Umgebung ausgeführt haben, können Übergangszeiten vereinbart werden, nach der eine Mitgliedschaft abgeschlossen werden muss, um die Aufgaben im Verein weiter zu führen.

(5) Die Leselernhelfer, Lesehelfer und Koordinatoren verhalten sich im Umgang mit den Schutzbefohlenen gemäß den Grundsätzen und dem Leitbild des deutschen Kinderschutzbundes. Zum Zweck des Schutzes Minderjähriger legen sie dem Vorstand vor Beginn ihrer Tätigkeit und nach Ablauf der Gültigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (Umsetzung des § 72 a SGB VIII).

(6) Die Regelkommunikation mit den Mitgliedern und dem Vorstand erfolgt per Email, über die Webseite und in besonderen Fällen postalisch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung:
Diese ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31. Juli.

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
2. es wiederholt grob gegen die Vision, die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat.
3. es insbesondere in der Rolle als Leselernhelfer, Lesehelfer oder Koordinator gegenüber Kindern, Eltern, Schulen oder gegenüber Mitgliedern ein ungebührliches Benehmen an den Tag gelegt hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der unter (3) genannten Ausschlussbegründung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Vorstandssitzung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss des Wirtschaftsplans
4. Beschluss der Beitragsordnung
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die/der ihre/seine Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Datenschutzbeauftragten. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen.

(2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachträglich berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(6) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht Freiburg die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften Offenburg die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 11 Ehrenvorsitz / Ehrenmitgliedschaft

(1) Der/die Ehrenvorsitzende/r des Vereins ist eine Person, die sich um die Unterstützung und Förderung in besonderem Maße verdient gemacht hat.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Mitglieder verliehen werden, die sich durch große Leistungen und eine lange Zugehörigkeit ausgezeichnet haben. Der Ehrenvorsitz kann an Vorstandsmitglieder und Gründer/innen von Organisationen, die sich dem Verein anschließen, verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in ganz besonderer Weise Verdienst

erworben haben. Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand auf Lebzeiten verliehen.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/r, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen (nur Ehrenvorsitzende/r) und an den Mitgliederversammlungen teil. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Tod des Ehrenmitgliedes bzw. der/des Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/r sind von einer Beitragszahlung freigestellt. Es kann jeweils nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben, jedoch mehrere Ehrenmitglieder.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an die Bürgerstiftung Kehl (Steuer Nr. 14048/16802) die Bürgerstiftung Willstatt (Steuer Nr. 14048/16828) die Bürgerstiftung Rheinau (Steuer Nr. 14048/16836) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Datum und Unterschriften

Kehl, den 04. Juli 2018

Unterschriften

Unterschriften

Unterschriften

Unterschriften

Unterschriften

Unterschriften

Unterschriften

Gesonderte Anlage zur Satzung:

auf Seite 1 (¹) methodische Grundlagen

Das 1:1 – Prinzip

Unser Qualitätsmerkmal ist Bildung durch Bindung nach dem 1:1-Prinzip:

Ein Leselernhelfer fördert ein Kind, einmal in der Woche eine Stunde, mindestens ein Jahr lang. Das 1:1-Betreuungsprinzip ist ein Förderansatz, der in der Leseforschung als äußerst erfolgversprechend anerkannt ist. Er gewährleistet, dass ein Leselernhelfer gezielt auf die Stärken und Interessen des Lesekindes eingehen kann. Über die Anerkennung und Wertschätzung seiner Fähigkeiten wird das Kind an das Lesen herangeführt. Es entwickelt Spaß am Lesen und am Umgang mit Sprache.